

Reglement für Einkaufspartner der GebäudetechnikWelten Genossenschaft

1. Zweck und Regelungsgegenstand

Installationsfirmen aus mindestens einem der Bereiche Sanitär, Heizung oder Spenglerei, die nicht Genossenschafter der GebäudetechnikWelten Genossenschaft (im Folgenden: "Genossenschaft") werden können oder werden wollen, können auf entsprechendes Gesuch hin Einkaufspartner der Genossenschaft werden. Die Aufnahme als Einkaufspartner gemäss Artikel 7.1 der Genossenschaftsstatuten erfolgt abschliessend durch Entscheid des Verwaltungsrates der Genossenschaft.

Artikel 7.1 der Genossenschaftsstatuten

Firmen können auf entsprechendes Gesuch hin als Einkaufspartner aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

Einkaufspartner haben das Recht, auf Basis dieses Reglements über die Genossenschaft einzukaufen und weitere von der Genossenschaft angebotene Dienstleistungen zu beziehen.

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten der Einkaufspartner.

2. Einkaufspartner-Beitrag

Der jährlich vom Einkaufspartner zu leistende Beitrag beträgt aktuell CHF 200.00. Die Höhe des Beitrages wird vom Verwaltungsrat der Genossenschaft festgelegt.

3. Einkauf im Lieferantennetz der Genossenschaft

Der Einkaufspartner hat das Recht, von den von der Genossenschaft mit diversen Lieferanten ausgehandelten Konditionen zu profitieren. Eine Pflicht zum Warenbezug besteht für den Einkaufspartner nicht.

Bei der Nutzung der Einkaufspartnerschaft profitiert der Einkaufspartner von den gleichen Einkaufs-Konditionen, die für die Genossenschafter gelten. Zudem profitiert der Einkaufspartner auch von allfälligen Rückvergütungen der Lieferanten an die Genossenschaft (nach Massgabe des vom Einkaufspartner erzielten Umsatzes). Der Beschluss über die Ausschüttung von Rückvergütungen und deren Höhe liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrats der Genossenschaft. Die Auszahlung der Rückvergütung erfolgt Ende April in der Form einer Gutschrift.

Über den jeweils aktuellen Kreis von Lieferanten, mit welchen Vereinbarungen bestehen, und die jeweils gültigen Konditionen informiert die Geschäftsstelle der Genossenschaft.

4. Vorgehen beim Einkauf über die Genossenschaft

Sämtliche Bestellungen des Einkaufspartners erfolgen direkt beim Lieferanten.

Der Ablauf ist im Dokument „Geschäftsverkehr“ geregelt, welches Bestandteil dieses Reglements bildet.

Der Einkaufspartner verpflichtet sich, bloss Bestellungen zu tätigen, die er fristgerecht bezahlen kann.

5. Abrechnungsmodus

Die Abrechnung erfolgt entweder direkt zwischen dem Lieferanten und dem Einkaufspartner (M-Lieferanten) oder aber über die Genossenschaft (V-Lieferanten). Welcher Abrechnungsmodus bei welchem Lieferanten zur Anwendung kommt, ist bei den entsprechenden Lieferantenkonditionen ersichtlich.

Die Abrechnung der V-Lieferanten rechnet die Genossenschaft mit dem Einkaufspartner direkt ab. Diese Einzelrechnung wird per PDF an die angegebene Mailadresse versendet, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

Es gelten die folgenden Mahnfristen und Mahngebühren:

1. Mahnung: 30 Tage nach Valuta / Gebühr CHF 20.00 (+ MWSt)
2. Mahnung: 44 Tage nach Valuta / Gebühr CHF 40.00 (+ MWSt)
3. Mahnung: 51 Tage nach Valuta / Gebühr CHF 80.00 (+ MWSt)

Gleichzeitig mit der 3. Mahnung erfolgt die Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen und die Androhung der Zwangseinforderung durch ein Inkassobüro sowie der Kündigung der Einkaufspartnerschaft nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist.

Wird der gemahnte Ausstand nicht innert der Nachfrist bezahlt, so wird der Einkaufspartner ausgeschlossen. Die Ausstände werden über ein Inkassobüro eingefordert unter Verrechnung sämtlicher Kosten.

Ab Eintritt des Verzugs, wird ein Verzugszins berechnet. Der Zinssatz wird durch den Verwaltungsrat der Genossenschaft festgelegt. Derzeit beträgt der Verzugszins 6,0% p.a. ab Eintritt des Verzugs und wird dem Einkaufspartner jährlich verrechnet.

Die Genossenschaft ist berechtigt, den Einkaufspartner zur Vorauszahlung zu verpflichten, wenn er innert Jahresfrist mindestens drei Mal erst nach der zweiten Mahnung oder zwei Mal erst nach der dritten Mahnung bezahlt hat. Kommt der Einkaufspartner seiner Pflicht zur Vorauszahlung nicht nach, so kann die Genossenschaft die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen und die Lieferanten über die Kündigung informieren.

6. Nutzung zusätzlicher Angebote der Genossenschaft

Einkaufspartner können von weiteren Dienstleistungen der Genossenschaft profitieren, namentlich in den Bereichen Schulungen, aber auch in weiteren von der Genossenschaft gewählten Gebieten.

Die Genossenschaft ist allerdings frei, jederzeit Angebote zu streichen oder zu ändern bzw. neue Angebote zu schaffen. Über die jeweils aktuell verfügbaren Angebote und dafür gültigen Konditionen informiert die Geschäftsstelle der Genossenschaft.

7. Vertragsrelevante Änderungen / Mitteilungspflichten des Einkaufspartners

Änderungen in der auf der Beitrittserklärung angegebenen Adresse, Firmenänderungen, Änderungen der Bankverbindung etc. sind der Genossenschaft vom Einkaufspartner unverzüglich mitzuteilen.

8. Vertraulichkeit

Der Einkaufspartner ist zur Wahrung von Stillschweigen gegenüber Aussenstehenden in allen Angelegenheiten verpflichtet, die er als Einkaufspartner über die Konditionen und / oder die Lieferanten in Erfahrung bringt. Er hat sämtliche Informationen, Unterlagen und Abmachungen,

welche die Genossenschaft betreffen, vertraulich zu behandeln. Insbesondere ist es verboten, wichtige Unterlagen zu kopieren und / oder Drittpersonen (z.B. Lieferanten, Berufskollegen) zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen gelten sowohl während der Einkaufspartnerschaft als auch fünf Jahre über das Erlöschen der Einkaufspartnerschaft hinaus.

Für jede Verletzung der Vertraulichkeitspflicht schuldet der Einkaufspartner der Genossenschaft eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 20'000 (Schweizer Franken zwanzigtausend). Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit den Einkaufspartner nicht von der weiteren Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung. Die Genossenschaft ist berechtigt, neben der Leistung der Konventionalstrafe sowie dem Ersatz eines allfälligen weiteren Schadens auch die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes zu verlangen.

9. Keine Gesellschaftsbildung

Die Einkaufspartner bilden unter sich keine einfache Gesellschaft (nach Art. 530 ff. OR). Jeder Einkaufspartner verpflichtet lediglich sich selbst als Vertragspartner der Genossenschaft. Das vorliegende Reglement begründet deshalb keine Rechte und Pflichten im Verhältnis der Einkaufspartner unter sich. Eine Vertragskündigung eines oder mehrerer Einkaufspartner hat deshalb auch keine Auswirkungen auf den Fortbestand des Vertrages für die übrigen Einkaufspartner.

Einkaufspartner sind nicht Genossenschafter der Genossenschaft, sondern letzterer rein vertraglich verbunden.

10. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

Die Zusammenarbeitsvereinbarung tritt per Datum der Zustimmung des Verwaltungsrates der Genossenschaft bzw. ab dem in der Vereinbarung genannten Gültigkeitsdatum in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann beidseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Es erfolgt keine pro rata-Rückerstattung des Jahresbeitrages. Bei Austritten vor Jahresende erlischt der Anspruch auf die Jahres-Rückvergütung.

Verletzt ein Einkaufspartner dieses Reglement, so kann die Genossenschaft die Einkaufspartnerschaft mit sofortiger Wirkung kündigen.

Im Zeitpunkt der Beendigung offene Bestellungen und / oder offene Forderungen werden noch nach den Bestimmungen dieses Reglements abgewickelt bzw. eingefordert. Die GTW-Lieferantenpartner werden schriftlich über die Beendigung informiert.

11. Anpassungen dieses Reglements

Die Genossenschaft ist jederzeit berechtigt, dieses Reglement einseitig anzupassen. Änderungen werden dem Einkaufspartner unverzüglich mitgeteilt. Im Falle einer Änderung hat der Einkaufspartner das Recht, ausserordentlich zu kündigen, womit die Einkaufspartnerschaft automatisch endet.

Fassung vom 31.03.2022